

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 -
(BGBl. IS. 1763)

- 1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN. (§9 (1)NR.10 BBauG)
- 1.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN - SICHTDREIECKE - , SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1+2 BauNVO SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE - UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BBauG + § 1 (5) BauNVO)
- 2.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- BIS -7- SIND AUFGRUND § 1 (5) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZUL. NUTZUNGEN GEM. § 4 (3) BauNVO - UND ZWAR :
NR.2 GEM.§4(3)BauNVO- SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
NR.4 GEM.§4(3)BauNVO- GARTENBAUBETRIEBE
NR.5 GEM.§4(3)BauNVO- TANKSTELLEN
NR.6 GEM.§4(3)BauNVO- STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG FF.
UNZULÄSSIG.
- 2.2 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1-, -5- + -6- SIND AUFGRUND § 1 (5) BauNVO DIE GEM. § 4 (3) BauNVO ALS AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG GENANNTE NUTZUNGEN - UND ZWAR:
NR. 1 - BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
NR. 3 - ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE - HIER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- 2.3 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -3- + -3a- SIND AUFGRUND § 4 (4) BauNVO PRO SELBSTÄNDIGEN WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS MAX. ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- 3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§ 9(4) BBauG + § 82(1)LB0 v.24.02.83).
- 3.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN.
EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEM ÄUßEREN FAHRBAHNRAND DER PLANSTRABEN -A+-B- EINEN MINDESTABSTAND VON 0,50 BZW. 1,00 m EINHALTEN .
- 3.2 EINFRIEDIGUNGSART.
IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1-, -2-, -3-, -3a-, -6- + -7- SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM HIN NUR MITTELS - H E C K E N - ALS HAINBUCHENPFLANZUNG ZULÄSSIG.
BEI PFLANZUNG: 2 x VERPFLANZT, 100-125 cm HÖHE, MIND. 3 PFLANZEN PRO LFDM.
- 3.3 AUßENWANDGESTALTUNG - FÜR DIE WA-TEILGEBIETE -1-, -2-, -3-, -3a- + -7- . ZULÄSSIG SIND ROTE ZIEGELVERBLENDUNGEN.
- 3.4 DACHEINDECKUNGEN - FÜR DIE WA-TEILGEBIETE -1-, -2-, -3-, -3a- + -7- . ZULÄSSIG SIND ROT-ROTBRAUNE PFANNENEINDECKUNGEN.
- 3.5 ZULÄSSIGE AUSNAHMEN VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN .
IN ALLEN WA-TEILGEBIETEN SIND AUSNAHMEN VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN ZUGUNSTEN EINES FLACH- BZW. FLACHGENEIGTEN DACHES ZULÄSSIG, WENN DIES
a) - UNTERGEORDNETE BAUTEILE BZW.
b) - ZWISCHENBAUTEN -(Z.B. ANSCHLUß EINES NEUBAUES AN EINEN ALTBAU - WIE IM TG -5-) SOWIE
c) - ERWEITERUNGEN AN DER DER STRAßE ABGEWANDTEN GEBÄUDESEITE (Z.B.IM TG -4-) BETRIFFT - UND DIESE NICHT MEHR ALS MAX. 1/4 DER GESAMT- GEBÄUDEFLÄCHE (GR) AUSMACHEN.
(ANLAGEN GEM. § 12 + § 14 BauNVO BLEIBEN HIERVON AUSGENOMMEN) .
- 3.6 IN VERBINDUNG MIT § 9 (1)4 BBauG SIND IM WA-TEILGEBIET -1- STELLPLÄTZE + GARAGEN NUR INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN- , IN DEN WA-TEILGEBIETEN -2-, -3-, -3a- + -7- NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN - ZULÄSSIG. (\wedge § 23 (5) BauNVO)
- 4.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.(§ 9(1) 25a+b BBauG)
DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN + UNTER BAUM- + STRAUCHARTEN NÄHER BEZEICHNETEN ANPFLANZUNGEN - (IN ART + UMFANG) - SIND SATZUNGS- BESTANDTEIL DES B-PLANES .
- 5.0 IMMISSIONSSCHUTZ. (§ 9 (1) 24 BBauG)
- 5.1 IN DEN WA-TG. -1+-2-, ENTLANG DER BAHNSTRECKE EUTIN-MALENTE-KIEL GE- LEGEN, SIND WOHN-+SCHLAFRÄUME OBERHALB DES ERDGESCHOSSES MIT ORIEN- TIERUNG ZUR BAHNLINIE (NACH NORDEN) HIN, MIT SCHALLSCHUTZFENSTERN MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON \geq 35 dB EINZUBAUEN - SOWEIT DIESE FENSTER ÜBER 33,15 m üNN ZU LIEGEN KOMMEN.